

Selbstbestimmtes Leben und unterstützte Entscheidungsfindung

Zivilgesellschaftliche Bewegungen arbeiten seit den 1980er Jahren kontinuierlich daran, eine gleichgestellte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen. „Nichts ohne uns über uns“ lautet einer der bekannten Slogans der Behindertenrechtsbewegung.

Norbert Krammer, VertretungsNetz

Als Österreich 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifizierte, war man mit dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben um ein ganzes Stück weiter. Zumindest was die ideelle Ebene betrifft. Auch wenn Österreich die Konvention mit Vorbehalten unterfertigte und für eine individuelle Rechtsdurchsetzung die nationalstaatlichen Gesetze noch nicht vorliegen, ist dieses internationale Übereinkommen bindend. Die Vereinten Nationen überprüfen den Fortschritt bei der Umsetzung in periodischen Zeiträumen, das nächste Mal voraussichtlich 2019. Denn auch wenn in den letzten Jahren das Selbstbewusstsein von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Durchsetzung eines selbstbestimmten Lebens erfreulich zugenommen hat, so zeichnet die Realität oft noch ein anderes Bild. Zur weitreichenden Umsetzung fehlt oftmals die notwendige Unterstützung und hier heißt es meistens weiterhin: bitte warten.

Als Bundesstaat muss Österreich die internationale Verpflichtung aus der UN-BRK nicht nur auf Bundesebene, sondern auch durch Länder und Gemeinden umsetzen. Dabei gibt es noch viel Aufholbedarf und auch 10 Jahre nach Unterfertigung der Konvention noch große Lücken.

Selbstbestimmtes Leben erfordert Unterstützung

Für Menschen mit Beeinträchtigungen wird in Artikel 19 der UN-BRK deutlich das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft abgesichert. Das festgeschriebene Recht, selbst zu bestimmen wo und mit wem man leben möchte, muss aber mit Leben gefüllt werden. Denn was nützt diese Verpflichtung einem Gustav Kehrer, der in einer oö. Bezirksstadt in einer kleinen Wohnung mehr schlecht als recht mit der Haushaltsführung zurande kommt und die angebotene mobile Hilfe als unzurei-



© Norbert Krammer

chend empfindet. Herr Kehrer benötigt die Unterstützung auf Grund einer dauerhaften psychischen Beeinträchtigung. Ein Arbeitsplatz bei einem Sozialdienstleister sichert ihm ein kleines Einkommen, das gemeinsam mit dem Pflegegeld zumindest das Leben in den eigenen vier Wänden ermöglicht. Die Betreuerinnen sehen ebenfalls mehr Bedarf, denn mit den genehmigten 12 Wochenstunden mobiler Betreuung bleibt neben der Anleitung kaum Zeit für weitere notwendige Unterstützungen. Die Stundenkontingente der Organisationen sind aber ausgeschöpft. Alternativ könnte über einen betreuten Wohnplatz nachgedacht werden. Kann hier Herr Kehrer noch ein selbstbestimmtes Leben führen oder werden die strukturellen Rahmenbedingungen zur Hürde – zur eigentlichen Behinderung? In der Zwischenzeit wurde vom Gericht auf Anregung der Arbeitsstelle eine Vereinsfachwallerin bestellt, die nun gemeinsam mit Herrn Kehrer ein individuelles Betreuungskonzept – mit privaten AnbieterInnen – umsetzt. Angesichts der begrenzten eigenen finanziellen Mittel ist die nächste Krise für das selbstständige Wohnen leider absehbar. Und es wird wieder ein Provisorium folgen, solange das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben nicht mit entsprechenden, finanziellen und organisatorischen Unterstützungen abgesichert wird.

Bedarf an Unterstützung steigt rasant

Die Dynamik von unzureichenden Unterstützungsangeboten der Länder und dem steigenden Bedarf von Menschen mit Beeinträchtigungen wird durch zwei Entwicklungen noch angefacht: Einerseits gibt es in vielen Bundesländern und Gemeinden Einsparungspläne, die das Angebot reduzieren. Andererseits nimmt das Selbst-

”

Das festgeschriebene Recht, selbst zu bestimmen wo und mit wem man leben möchte, muss aber mit Leben gefüllt werden.

bewusstsein von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Durchsetzung eines selbstbestimmten Lebens zu und es vergrößert sich das Problembewusstsein gegenüber stationären Großeinrichtungen.

Eine Leistung für Menschen mit Beeinträchtigungen, die sehr wesentlich ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Institutionen gewährleisten kann, ist die Persönliche Assistenz. Das Problem ist, dass die Nachfrage das Angebot weit übersteigt. So gibt es in Oberösterreich lange Wartelisten und in allen Bundesländern fehlt – mit Ausnahme eines Miniangebotes in Salzburg – Persönliche Assistenz für Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen.

Ohne situationsspezifische Persönliche Assistenz auch für Menschen mit intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung kann eine Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK jedoch nicht gelingen. Gefordert sind hier die Städte und Gemeinden sowie die Sozialpolitik der Bundesländer, denen die Angebote der Senioren- und Behindertenbetreuung kompetenzrechtlich zuzurechnen sind.

Das Erwachsenenschutzgesetz bringt zusätzliche Absicherung

Das Erwachsenenschutzgesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und löst das bestehende Sachwalterrecht ab. Intention der Reform war ganz im Sinn der UN-BRK, die Selbstbestimmung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind die Veränderungen zu sehen, mit denen zukünftig vier verschiedene Möglichkeiten der Vertretungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit angeboten werden. Zentral ist dabei, dass die vertretenen Personen ihre VertreterInnen – mit Ausnahme der gerichtlichen Erwachsenenvertretung – selbst bestimmen können. Damit bleiben Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit trotz Vertretung, bis auf sehr wenige Ausnahmefälle, voll rechtlich handlungsfähig.

Eine Neuerung, die auch durch die Suche nach Alternativen zu Vertretungsmöglichkeiten, bestimmt wird. Kann eine schutzberechtigte Person ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst erledigen, wird als nächster Schritt die Frage zu klären sein, ob es Unterstützung geben könnte, mit deren Hilfe die schutzberechtigte Person doch selbst entscheidungsfähig bleibt.

Denn in Artikel 12 UN-BRK anerkennt Österreich nicht nur, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen, sondern sichert alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Absicherung der eigenen Entscheidung zu. Anders gesagt: Die Hilfen und Unterstützungen für Menschen mit Beeinträchtigungen müssen bedarfsgerecht

angeboten werden, damit eine mögliche Vertretung gar nicht notwendig wird.

Unterstützte Entscheidungsfindung als Schlüssel

Für Frau Hilde Suzec aus Vöcklamarkt hört sich diese Aussicht auf Veränderung noch sehr theoretisch an. Denn bisher führten ihre Probleme bei der Einkommensverwaltung zur Bestellung eines Sachwalters, wie sie im Beratungsgespräch erzählt. Besonders in Krisenphasen kann sie auf Grund einer anhaltenden psychischen Störung nicht immer die Prioritäten bei notwendigen Ausgaben richtig einschätzen. Dieser fehlende Realitätsbezug, wie es im Gutachten heißt, führte nach mehreren Exekutionsverfahren und einer Delogierung zur Bestellung einer Sachwalterin, die nun die Invaliditätspension verwaltet und das Geld einteilt. Während die Abdeckung der Wohnkosten von Frau Suzec als sehr hilfreich gesehen wird, gibt es wegen der oft kleinlichen Geldeinteilungen immer wieder Stress. Eine Alternative zur bestehenden Sachwalterschaft könnte theoretisch auch durch das von der Schuldnerhilfe angebotene Betreute Konto gefunden werden. Durch dieses Zwei-Konten-System – ein verwaltetes Eingangskonto von dem auch die Wohnkosten bezahlt werden und ein Ausgabenkonto für Frau Suzec – könnte das Problem eigentlich aus der Welt geschafft und die Wohnung gesichert werden. Derzeit leider nur theoretisch, denn das Angebot vom Betreuten Konto steht nicht im ganzen Bundesland zur Verfügung.

Länder und Gemeinden bieten im Rahmen der Behindertenhilfe Unterstützung und Hilfe auf der Basis der jeweiligen Landesgesetze – also faktische Hilfe. Und der Bund regelt im Zivilrecht die Frage der rechtlichen Handlungsfähigkeit und die Vertretung von schutzbedürftigen Personen. Dabei stützt sich das neue Erwachsenenschutzgesetz auf das Vorhandensein der durch die UN-BRK zugesicherten wirksamen Maßnahmen. Wenn nun die nötige Unterstützung, mit deren Hilfe die Entscheidungsfähigkeit ermöglicht werden könnte, fehlt, dürfte zukünftig keine Erwachsenenvertretung errichtet bzw. von Gericht bestellt werden, um das Defizit auszugleichen, das mit gelinderen Mitteln und Erhalten der Selbstbestimmung erreicht werden könnte. Österreich hat sich zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet. Dazu zählt auch wirksame Unterstützungsmaßnahmen bereit zu stellen. Alle Bundesländer und Gemeinden sind gefordert ihre Anstrengungen in diesem Bereich zu intensivieren, denn die Ausweitung von geeigneten Maßnahmen als Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine menschenrechtliche Notwendigkeit. Und mit dem Erwachsenenschutzgesetz wird der Druck auf die Umsetzung nochmals erhöht werden, denn die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters dürfte nur mehr als letztes Mittel erfolgen.